



# GESETZBLATT

109  
UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
LEIPZIG

der Deutschen Demokratischen Republik

1984

Berlin, den 10. April 1984

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
16. 2. 84	Verordnung über die umfassende Gewinnung und effektive Verwertung von Futterreserven — Verordnung über Futterreserven — .....	109
20. 3. 84	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die umfassende Gewinnung und effektive Verwertung von Futterreserven .....	113
8. 3. 84	Zweite Verordnung über die weitere Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage des Planes.....	114
29. 3. 84	Dritte Verordnung über die Besteuerung der Kommissionshändler .....	115
20. 2. 84	Anordnung über das Vorpraktikum .....	115
9. 3. 84	Anordnung über die Beteiligungskosten an Betriebsferienlagern in der organisierten Feriengestaltung .....	119
13. 3. 84	Anordnung über den Einsatz von Halbzeugen aus Thermoplasten — Staatliche Einsatzbestimmung — .....	120
1. 4. 84	Anordnung über die Anwendung von Transportnormativen zur Verbesserung der Planung, Abrechnung und Kontrolle des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes — Transportnormativanordnung (TNÄO) — .....	122
29. 3. 84	Anordnung über die steuerliche Anerkennung der Beiträge privater Handwerker und Gewerbetreibender zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung .....	124

**Verordnung  
über die umfassende Gewinnung und  
effektive Verwertung von Futterreserven  
— Verordnung über Futterreserven —  
vom 16. Februar 1984**

Zur Steigerung des Eigenaufkommens an Futter sind alle Futterreserven umfassend zu gewinnen und in der Tierproduktion effektiv zu verwerten. Dazu wird folgendes verordnet:

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten

- a) der Staatsorgane,
- b) der volkseigenen Kombinate, volkseigenen Betriebe, wirtschaftsleitenden Organe, der Einrichtungen, der sozialistischen Genossenschaften und deren Betriebe und Einrichtungen, der Betriebe und Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen sowie der privaten Gewerbetreibenden (nachfolgend Aufkommensbetriebe genannt),
- c) der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen und der volkseigenen Tierproduktionsbetriebe (nachfolgend Verwertungsbetriebe genannt)

bei der umfassenden Gewinnung und effektiven Verwertung von Futterreserven.<sup>2</sup>

(2) Diese Verordnung gilt auch für Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und andere private Tierhalter, die eigenverantwortlich Küchenabfälle sammeln und in ihrer Tierhaltung verwerten.

## § 2

### Definitionen

(1) Futterreserven im Sinne dieser Verordnung sind alle Neben- und Abprodukte, die im volkswirtschaftlichen Produktionsprozeß, bei biologischen und technischen Prozessen sowie in der gesellschaftlichen und individuellen Konsumtion anfallen und direkt oder nach entsprechender Behandlung für Futterzwecke geeignet sind (Anlage).

(2) Küchenabfälle im Sinne dieser Verordnung sind Abfälle aus den Haushalten der Bevölkerung, aus Gaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, Schälrückstände aus der Kartoffelaufbereitung und -Verarbeitung, Obst- und Gemüseabfälle aus dem Groß- und Einzelhandel, aus Aufbereitungsanlagen und Schälstationen sowie nicht mehr verkaufsfähige Lebensmittel aus der Produktion und dem Groß- und Einzelhandel, die direkt oder nach entsprechender Behandlung für Futterzwecke geeignet sind.

(3) Futtersammelbrigaden im Sinne dieser Verordnung sind Kollektive der VEB Stadtwirtschaft, der anderen volkseigenen Betriebe und Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft sowie der Verwertungsbetriebe, die Küchenabfälle nach vereinbarten Tourenplänen abholen, erforderlichenfalls aufbereiten und für die effektive Verwertung in der Tierproduktion bereitstellen.

(4) Sammelgenehmigungen im Sinne dieser Verordnung sind Berechtigungen für Mitglieder des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und für andere private Tierhalter zum eigenverantwortlichen Sammeln von Küchenabfällen in einem festgelegten Territorium.

## § 3

### Umfassende Gewinnung von Futterreserven

(1) Die Staatsorgane haben im engen Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen